



Gemeinde Ennetbaden

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Ennetbaden erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende Gemeindeordnung:

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, bestehend aus Gemeindeammann, Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern.
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
4. In das Wahlbüro sind fünf Mitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen der unter I. genannten Behörden und Kommissionen werden an der Urne durchgeführt.

III. Veröffentlichungen

1. Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Anschlagkasten beim Gemeindehaus als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Webseite www.ennetbaden.ch. Zusätzliche Publikationen erfolgen, wo gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt des Kantons Aargau.

IV. Zuständigkeiten bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen und bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes, die keine wesentliche Änderung im Bestand der Gemeinde bewirken, können vom Gemeinderat abgeschlossen werden.
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen, deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:
 - 2.1 Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften bis zum Betrage von CHF 1 500 000.— pro Rechtsgeschäft. Für solche Rechtsgeschäfte im Betrage von über CHF 500 000.— ist vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich.
 - 2.2 Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis CHF 100 000.— pro Jahr und Rechtsgeschäft.
 - 2.3 Tausch von Grundstücken mit einer Tauschpreisauflage bis CHF 500 000.—.
 - 2.4 Verträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenbauten und/oder -sanierungen Land zu erwerben hat sowie alle Verträge, die Grenzbereinigungen beinhalten.
 - 2.5 Verträge zur Übernahme oder Verlegung von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen sowie die Begründung und Löschung von Dienstbarkeiten.

- 2.6 Einräumung von Baurechten sowie Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstückparzellen inkl. Liegenschaften, die in der Kernzone, der Bäderzone oder in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE) liegen oder ganz oder teilweise an diese Zonen angrenzen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss den Ziffern IV/2.2 und 2.6, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
 4. Der Finanzkommission obliegt die Stellungnahme zum Budget und die Prüfung der Gemeinderechnungen.
 5. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer erfolgt durch den Gemeinderat.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

1. Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.
2. Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat bzw. des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 2. November 1995.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Pius Graf

Der Gemeindegemeinderat

Anton Laube

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2017.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Vom Regierungsrat bzw. dem Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 14. November 2017.